

Stand: 23.01.2020

Satzung

KINDERSPORTSCHULENaktiv e.V.

mit dem Sitz in Stuttgart



Gliederung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder – Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge, Umlagen
- § 6 Organe, Vergütung und Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 7 Mitgliederversammlung + Wahlen
- § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Protokolle
- § 11 RechnungsprüferIn
- § 12 Vereinsordnungen
- § 13 Datenschutz
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

Präambel

Der Verein KINDERSPORTSCHULENaktiv e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, Kindersportschulen in Fragen der Sportorganisation, der Sportverwaltung, der Entwicklung und Umsetzung von Sportangeboten ihrer Mitgliedsvereine zu fördern sowie bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fortbildungsseminare und Kurse zu entwickeln und durchzuführen.

Der Verein will damit Vereine, Institutionen und Trägern von Kindersportschulen im Bereich des Kinder- und Jugendsports stärken, sie bei der Vertretung ihrer Interessen bei Behörden und Verwaltungen unterstützen und mit ihnen zusammen Entscheidungen im Bereich des Kinder- und Jugendsports vorbereiten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **KINDERSPORTSCHULENaktiv e.V.** und hat seinen Sitz in

Stuttgart

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Vereinen, Institutionen und Trägern von Kindersportschulen zur Förderung des Sports insbesondere in Kinder- und Jugendsportschulen sowie zur Förderung der Bildung im Sport, insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Beratung und Förderung seiner Mitglieder in Fragen der Sportorganisation und Sportverwaltung
 - b. Entwicklung, Förderung und Verbreitung von Sportangeboten im Kinder- und Jugendsport
 - c. Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendsporteinrichtungen in Seminaren und Kursen
 - d. Öffentlichkeitsarbeit für die Kinder- und Jugendsportschulen der Mitglieder

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Dienste oder im Auftrag des Vereins nebenberuflich Tätigen kann eine Ehrenamts- pauschale bis zur Höhe des jeweils gültigen allgemeinen Freibetrages gezahlt werden. Zusätzlich können neben der Ehrenamts- pauschale Fahrtkosten sowie Mehrauf- wendungen für Verpflegung und Übernachtung ersetzt werden.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen, auf Rückerstattungen oder Rückvergütungen von Beiträgen, Einlagen, Spenden und Umlagen jeglicher Art.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat; vgl. dazu auch die Bestimmungen in § 14 der Satzung.
5. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Dienstleistungen von Dritten für den Verein

sind unzulässig. Kosten, die im Auftrag des Vereins entstehen, werden im nachgewiesenen Umfang erstattet.

§ 4 Mitglieder – Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen im Sinne dieser Satzung sind Vereine, Institutionen und Träger von Kindersportschulen.
2. Eine Aufnahme als Fördermitglied in den Verein ist möglich. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Darüber hinaus können Ehrenmitgliedschaften vom Vorstand ausgesprochen werden. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB übertragen kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung des Vorstands bzw. des beauftragten Vorstandsmitglieds ist endgültig. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr, gerechnet vom Tage des Wirksamwerdens der Vereinsmitgliedschaft.
5. Juristische Personen haben zu Beginn der Mitgliedschaft dem Vorstand des Vereins eine Kontaktanschrift und Kontaktperson zu benennen, an die Mitteilungen des Vereins zu richten sind und die das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ausübt. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt die genannte Person als Stimm- und Zustellungsbevollmächtigte.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins oder bei Auflösung oder Insolvenz der juristischen Person. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
7. *Streichung von der Mitgliederliste*
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen gemäß § 5 der Satzung im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
8. *Ausschluss aus dem Verein.*
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ausschlussgründe sind insbesondere auch
 - a. grobe Verstöße gegen die Regelungen und die Interessen des Vereins
 - b. unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds oder Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Trägervereine durch entsprechende Äußerungen oder Handlungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, binnen einer Frist von 30 Tagen seit dem Zugang des Ausschluss-beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einzureichen; die Mitglieder-versammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

9. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, sind dies Jahresbeiträge.
Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung und der vom Verein erlassenen Vereinsordnungen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

11. Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren Verhältnissen schriftlich zu informieren, soweit solche für den Verein relevant sind.

Dazu zählen insbesondere:

- a. Mitteilung über Namen, Personen und Anschriftenänderungen des Vorstands / zutreffendenfalls des Präsidiums bzw. der Empfangsbevollmächtigten;
- b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
- c. Mitteilung über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und Überschüssen aus Veranstaltungen, die der Verein im Rahmen seines Vereinszwecks durchführt.
Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt und für alle Mitglieder verbindlich ist.

2. Beträge sind bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert im Voraus und in voller Höhe zu leisten, vorzugsweise durch Einzugsermächtigungen oder durch Dauerauftrag.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass säumige Mitglieder in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben und sich an Wahlen nicht beteiligen können.

3. Der Verein ist berechtigt, zur Finanzierung von besonderen Veranstaltungen oder zur Vermeidung einer drohenden Unterfinanzierung des Vereins Umlagen zu erheben.
Umlagen können im Geschäftsjahr jedoch nur einmal und in einer maximalen Höhe des

fünffachen Jahresbeitrages erhoben werden.
Umlagen sind in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu beschließen.
Der Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

§ 6 Organe, Vergütung und Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter; §§ 31a, 31b BGB

3. Beirat

Ohne Organ des Vereins zu sein, kann der Vorstand ein Beratungsgremium mit bis zu 3 (drei) Mitgliedern einrichten und Personen dafür benennen. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Dauer ihrer Berufung bestimmt der Vorstand bei der Ernennung. Sie kann jedoch nicht länger als 4 (vier) Jahre sein. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Der Beirat soll den Vorstand bei Bedarf beraten.

Besteht ein Beratungsgremium, sind die Mitglieder zu den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung einzuladen. Ihnen kann vom Vorstand in der Mitgliederversammlung ein Rederecht eingeräumt werden, sofern sie als Mitglied nicht ohnehin das Rede- Stimm- und Wahlrecht haben.

4. Alle Organfunktionen im Verein werden ehrenamtlich geführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. § 3 Ziffer 2 der Satzung sind dabei zu beachten.

§ 7 Mitgliederversammlung + Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand lädt schriftlich, per Mail oder per FAX zur Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung, Zeit und der Ort der Versammlung zu bezeichnen sind, vier Wochen vorher ein.
Die Einladung durch ein Vorstandsmitglied ist ausreichend.

Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“ unter Beifügung der Neufassung der Satzung und bei Satzungsänderungen die Angabe der §§ mit Bestimmungen, die geändert werden sollen.

2. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Kann oder will er die Aufgabe nicht übernehmen, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung, die Person, die die Versammlung leiten soll.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen / vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Juristische Personen haben dem Verein diejenige Person zu benennen, die sie vertritt.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über Ziele und Schwerpunkte der Jahresarbeit
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beratung und Entscheidung für Anträge der Mitglieder und zutreffendenfalls über Dringlichkeitsanträge
4. Die Mitgliederversammlung ist vereinsoffen. Es steht jedoch nur den Mitgliedern und den benannten zugelassenen Vertretern der Juristischen Personen das Rederecht, Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht zu.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den vom Vorstand zugelassenen Gästen und zugelassenen Nichtmitgliedern ein Rederecht gewährt werden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt oder in der Satzung nichts anderes vereinbart ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit beschließen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.

7. Für Wahlen gilt:
Wahlgänge sind auf Verlangen geheim durchzuführen.
Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wer in der Versammlung anwesend ist oder schriftlich oder zu Protokoll des Vorstands mitgeteilt hat, dass er im Falle seiner Wahl sein Amt annehmen wird. Die Mitteilung ist der Versammlung vorzulegen.

Bei Wahlgängen gilt ferner:

Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl, gilt diejenige / derjenige als gewählt, die / der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein -Stimmen) auf sich

vereinen konnte. Erreicht im ersten Wahlgang keine / keiner diese Mehrheit, ist sofort ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten Wahlgang gilt diejenige / derjenige als gewählt, die / der die meisten Ja – Stimmen auf sich vereinen konnte.

Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl und erhält sie mehr Nein – Stimmen als Ja – Stimmen oder lehnt die / der Gewählte die Übernahme des Amtes ab, so wird sofort ein neuer Wahlgang für dieses Amt ausgerufen, zu dem neue Personenvorschläge gemacht werden können.

Für erforderliche Wahlgänge bestellt die Versammlung einen Wahlleiter und bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer. Soweit die Satzung - zutreffendenfalls mit gesonderter Wahlordnung - oder das Gesetz keine Rechtsnorm für eine Wahl setzt, wird das Wahlverfahren nach den von diesen – gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung – beschlossenen Richtlinien durchgeführt.

Eine Gesamtwahl, bei der die Wählerin / der Wähler so viele Stimmen abgeben muss, wie Ämter zu besetzen sind, widrigenfalls ihr / sein Stimmzettel bzw. ihre / seine Stimme ungültig ist (sog. Blockwahl) ist nur dann zulässig, wenn kein Mitglied dieser Form der Abstimmung widerspricht. Darauf hat die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter vor der Abstimmung hinzuweisen.

Weitere Ausführungsbestimmungen enthält gegebenenfalls eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Wahlordnung. Wurde keine besondere Wahlordnung erlassen, gelten die vorstehenden Bestimmungen ausschließlich.

8. Für die Protokollierung der Beschlüsse gilt § 10 der Satzung.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert
 - die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für Form und Frist der Einberufung gelten die Bestimmungen § 7 entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. mindestens zwei höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung vor jeder Wahl fest. Sie wählen aus ihrer Mitte die erste und die zweite Stellvertreterin / den Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung bei der Wahl die Funktion nicht selbst bestimmt. Mitglieder des Vorstands müssen dem Verein angehören.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstandsvorsitzende sowie die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Um den Turnus zu erreichen, wird der Vorstandsvorsitzende sowie die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder bei der ersten Wahl für 3 (drei) Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl. Die Nachwählerfolgt durch den restlichen Vorstand.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter des Vorstands. Sie sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein zu vertreten.
Sofern die Mitgliederversammlung die stellvertretenden Vorsitzenden in dieser Funktion nicht selbst gewählt hat, werden die Stellvertreter / die Stellvertreterinnen von den Vorstandsmitgliedern in einem separaten Wahlgang gewählt.

Im Innenverhältnis gilt: Die stellvertretenden Vorsitzenden können den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sprechen untereinander ab, wer den Vorstandsvorsitzenden vertreten soll.

4. Der Vorstand trifft sich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.
5. Der Vorstand
 - führt die Geschäfte und bestimmt die Art der Rechnungslegung,
 - beschließt die Verwendung der Gelder,
 - beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet zu fassende Beschlüsse vor und führt die Mitgliederversammlungen durch,
 - erstellt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht,
 - erstellt eine Planung mit Zielen und Schwerpunkten,
 - gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
 -
6. Die Sitzung des Vorstands ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands darunter zwei Mitglieder des Vorstands i.S. § 26 BGB anwesend sind.
7. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern, die den Vereinsmitgliedern mitzuteilen ist.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden und bei deren / dessen Verhinderung die Stimme der / des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
Für die Protokollierung der Beschlüsse gilt § 10 der Satzung.

§ 10 Protokolle

1. Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungs- oder Versammlungsleitung und vom jeweiligen für die Sitzung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Eine Kopie (Abschrift) des Protokolls des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern des Vorstands und der Mitgliedsvereine / Organisationen zuzusenden.

§ 11 Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten oder ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln ist zunächst dem Vorstand zu berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung und werden deshalb auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist oder gesetzliche Vorschriften den Erlass der Vereinsordnung durch die Mitgliederversammlung verlangt.
3. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
Geschäftsordnung für die Organe des Vereins; Beitragsordnung; Finanzordnung, Ehrungsordnung, Reisekostenordnung, Wahlordnung.

Zur Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
2. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen nach Ablauf des Sperrjahres (§ 51 BGB) an den Deutschen Olympischen Sportbund zu überweisen mit der Auflage, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Förderung des Kinder- und Jugendsports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden; vgl. dazu auch § 3 Ziffer 4 der Satzung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

1. Zu redaktionellen Satzungsänderungen, insbesondere über Änderungen oder Ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt. Über solche Änderungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.01.2020 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung des Vereins (VR 724615) ins Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart am 08.05.2020 in Kraft.